

SATZUNG

der Deutschen Turnliga



IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Turnliga e.V.

Gymnasiumstraße 39

74072 Heilbronn

Telefon: +49 7131 2055650

E-Mail: info@deutsche-turnliga.de

www.deutsche-turnliga.de

SATZUNG

STAND
10. MÄRZ **2024**

INHALT

Satzung

05	Präambel
05	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
05	§ 2 Zweck, Aufgaben
05	§ 3 Mittelverwendung
06	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
06	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
07	§ 6 Organe des Vereins
07	§ 7 Mitgliederversammlung
08	§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
08	§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
08	§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
09	§ 11 Präsidium
09	§ 12 Zuständigkeiten des Präsidiums
10	§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums
10	§ 14 Abteilungen
11	§ 15 Rechtsorgane, Verbandsgericht
12	§ 16 Kassenprüfer
12	§ 17 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsgelder
13	§ 18 Auflösung des Vereins
13	§ 19 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

¹Die Deutsche Turnliga e.V. (nachfolgend auch Verein oder DTL genannt) ist parteiunabhängig und bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. ²Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. ³Die Deutsche Turnliga e.V. tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. ⁴Sie fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

⁵Die DTL bekennt sich zum dopingfreien Sport und handelt bei Verstößen gemäß den Regeln der Nationalen Doping Agentur (NADA), der Internationalen Doping Agentur (WADA) und des Internationalen Turnverbandes (FIG), wobei die schärfere Regel greift.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Turnliga e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der olympischen Sportarten im deutschen Turnsport, der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampfsport verwirklicht.
- (3) Die Hauptaufgaben des Vereins bestehen in der Organisation und im Betrieb der deutschen Ligen der olympischen Sportarten im Bereich Turnen sowie in der Wahrung und Förderung der Interessen der in diesen Ligen vertretenen Vereine.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) ¹Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. ²Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. ³Insbesondere können zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
- (4) ¹Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsstätigkeit nach Abs. 3 trifft das Präsidium. ²Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) ¹Mitglied in der DTL kann jeder gemeinnützige Verein werden. ²Dieser tritt in die Rechte und Pflichten gegenüber der DTL ein. ³Dies gilt auch für Wettkampfgemeinschaften. ⁴Hier kann jedoch nur ein Verein der Wettkampfgemeinschaft Mitglied der DTL werden. ⁵Dieser Mitgliedsverein wird Stammverein genannt.
- (2) Jeder Mitgliedsverein muss über mindestens eine Mannschaft verfügen, die in einer der verschiedenen Ligen der DTL an den Start geht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (4) Das Präsidium ist zur Aufnahme eines Antragstellers im Sinne von Abs. 1 verpflichtet, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.
- (5) ¹Einzelpersonen, die am Wettkampfbetrieb der DTL teilnehmen wollen, müssen Mitglied eines Vereins sein, der seinerseits Mitglied der DTL ist. ²Ausnahmen gelten für Sportler, die sich vertraglich an einen Verein gebunden haben, um dort den Turnsport auszuüben und der Versicherungsschutz gewährleistet ist. ³Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb der DTL ist in beiden Fällen nur zulässig, wenn sich die Einzelperson im Rahmen der Lizenzierung der Satzung und den Ordnungen der DTL, insbesondere deren Strafgewalt, unterwirft.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich in Briefform nur zum Ende des Kalenderjahres und muss vom Vereinsvorstand unterzeichnet sein.
- (3) ¹Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder

seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (4) ¹Scheidet eine Mannschaft aus dem Ligabetrieb aus, so erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht eine weitere Mannschaft dieses Mitgliedsvereins an einer anderen Liga teilnimmt. ²Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - die Abteilungen
 - das Verbandsgericht
- (2) Eine Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen der Organe und sonstigen Gremien.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmen, wie für das Mitglied Mannschaften in den Ligen startberechtigt sind. ²Ferner haben die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsleitungen ein Stimmrecht.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein und beschließt über
- Grundsatzfragen,
 - Satzungsänderungen,
 - den Jahresabschluss,
 - den Haushaltsplan,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Wahl der Verbandsrichter,
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

²Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Präsidium vorgelegten Ordnungen.

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (2) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied erfolgen. ²Die Anträge müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Präsidium vorliegen. ³Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. ⁴Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen (Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ²Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. ³Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Satzung.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt offen. ²Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag über geheime Beschlussfassung stellt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung jederzeit beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁴Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, erfolgt ein erneuter Wahlgang, danach

entscheidet das Los.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (6) Der Termin zur nächsten Mitgliederversammlung soll vom Präsidium spätestens bis 31.10. des laufenden Jahres für das nächste Jahr festgelegt und bekannt gegeben werden.

§ 11 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - dem Präsidenten
 - den Abteilungsleitern als Vizepräsidenten Sport (Abteilung)
 - dem Vizepräsidenten Finanzen
 - dem Vizepräsidenten Vereinsrecht
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Vereinsrecht werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vizepräsidenten Sport werden von ihren jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren in das Präsidium gewählt.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEITEN DES PRÄSIDIUM

- (1) ¹Das Präsidium ist das oberste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. ²Es leitet den Verein und führt die Geschäfte.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins.
 - Repräsentation nach innen und außen.
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Aufnahme von Mitgliedern.
 - Bestätigung von kooptierten Mitgliedern der Abteilungsleitungen.
 - Benennt die Mitglieder des Ethikrates
 - Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Abteilungsleitungen sowie bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der DTL, zwischen Mitgliedern der DTL und Organen der DTL sowie zwischen den Organen der DTL.
 - Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen der DTL wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht.
- (2) ¹Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins. ²Die DTL wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. ³Im Innenverhältnis gilt, dass nur zwei Präsidiumsmitglieder zusammen zur Vertretung berechtigt sind.

- (3) Das Präsidium bestätigt die Wahlen der ehrenamtlichen Abteilungsleiter und die von den jeweiligen Abteilungen beschlossenen Ergänzungsordnungen.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium kommissarisch für diese Position eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (5) Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung der Aufgaben der DTL, Personen als kooptierte Mitglieder einsetzen.
- (6) ¹Das Präsidium erlässt folgende, die Satzung ergänzende Ordnungen,
 - die Geschäftsordnung (GO),
 - die Beitrags- und Gebührenordnung (BO),
 - die übergeordnete Ergänzungsordnung (EOD),
 - die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO),
 - die Finanzordnung (FO),
 - die Ehrungsordnung (EO),
 - die Datenschutzordnung (DSGVO).

²Die Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden.
- (2) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann das Präsidium auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen fassen.

§ 14 ABTEILUNGEN

- (1) Die Abteilungen werden jeweils durch die Vertreter der Mannschaften der Mitgliedervereine der jeweiligen Sportarten gebildet.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungen sind in der EOD bzw. in der jeweiligen Ergänzungsordnung der einzelnen Abteilungen geregelt.
- (3) ¹Einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung der jeweiligen Sportarten im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung statt.

²In der Abteilungsversammlung hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmen, wie für das Mitglied Mannschaften in den jeweiligen Ligen startberechtigt sind.

³An den Abteilungsversammlungen können der Präsident, der Vizepräsident Vereinsrecht und der Vizepräsident Finanzen teilnehmen. ⁴Einer von ihnen kann ein Stimmrecht ausüben.

- (4) ¹Die Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Tagesordnung setzen die Abteilungsleitungen fest.
- (5) ¹Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn zwei Drittel der jeweiligen Abteilungsmitglieder dies schriftlich innerhalb von vier Wochen (Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. ²Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (6) Die Abteilungsversammlungen wählen jeweils für zwei Jahre ihre Abteilungsleitung.
- (7) Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen regelt die übergeordnete Ergänzungsordnung (EOD).
- (8) ¹Die Abteilungsleitungen sind dazu berufen, im Rahmen des Wettkampfgeschehens die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und des fairen sportlichen Verhaltens innerhalb der jeweiligen Abteilung zu überwachen und bei Verstößen zu ahnden und über Einsprüche zu entscheiden. ²Die Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 RECHTSORGANE, VERBANDSGERICHT

- (1) ¹Innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit der DTL gibt es folgende Rechtsorgane:
 - die Abteilungsleitungen,
 - das Präsidium,
 - das Verbandsgericht.

²Die Verbandsgerichtsbarkeit umfasst demnach drei Instanzen, von der Abteilungsleitung als der untersten bis zum Verbandsgericht als der obersten.

- (2) ¹Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Klagen gegen die Entscheidungen des Präsidiums. ²Es entscheidet außerdem über Anträge über die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 21 RVO sowie über einstweilige Verfügungen gemäß § 23 RVO.
- (3) ¹Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei als Beisitzer fungierenden Verbandsrichtern. ²Alle Verbandsrichter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Die Beisitzer müssen mindestens das 1. Juristische

Staatsexamen, der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Sie dürfen keinem anderen Organ der DTL angehören.

- (4) ¹Alle Rechtsorgane der DTL entscheiden eigenverantwortlich und unabhängig unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte. ²Sie sind an Empfehlungen und Weisungen nicht gebunden.
- (5) ¹Der Einzelne (Verein oder dessen Mitglied) soll vor den jeweiligen Rechtsorganen schriftlich oder mündlich gehört werden. ²Rechtsschutz ist stets so zu gewähren, dass er sportlichen Gesichtspunkten gerecht wird, insbesondere zügig und umfassend. ³Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 KASSENPRÜFER

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch mindestens zwei Prüfer zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ der DTL angehören.

§ 17 ORDNUNGSMASSNAHMEN UND ORDNUNGSGELDER

- (1) ¹Die Vereine als Mitglieder der DTL, die Mitglieder der Vereine, soweit sie sich aktiv oder passiv am Wettkampfbetrieb der DTL beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe der DTL, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines der DTL angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt der DTL. ²Geahndet werden können dabei Verstöße gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen.
- (2) Die Ahndung nach Abs. 1 erfolgt durch die in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsorgane.
- (3) ¹Zur Ahndung von Verstößen können die oben genannten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:
 - Ermahnung
 - Verwarnung
 - Ordnungsgeld/Geldbußen
 - Anrechnung von Minuspunkten
 - Wettkampfausschluss/Hallenverweis

- Sperre
- Aberkennung des Heimrechts
- Nichtzulassung zum Wettkampfbetrieb
- Rückstufung in eine niedrigere Liga
- Entzug Lizenz
- Ausschluss aus der Liga
- Vereinsausschluss

²Die durch zuständige Organe erlassenen Ordnungen sind für die Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turner-Bund als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaft, um es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sofern auf Grund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist das Präsidium im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

